

SATZUNG

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 **KREISTAGSABGEORDNETE**

§ 1 **Entschädigung**

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 440 € monatlich.

§ 2 **Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	506 €
2. Fraktionsvorsitzende	528 €
3. Kreisausschussmitglieder	165 €
4. die Kreistagsvorsitzende/ der Kreistagsvorsitzende	55 €
5. Fachausschussvorsitzende	55 €

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(3) Hat eine Fraktion zwei Vorsitzende, wird die Entschädigung zu Absatz 1 Nummer 2 hälftig geteilt.

§ 3

Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 72 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	150 €
2. Fraktionsvorsitzende	150 €
3. Kreisausschussmitglieder	85 €

§ 4

Verdienstaufschlag

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 15 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag für längstens 8 Stunden je Tag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 4,60 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohnge-
meinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 35,20 € monatlich. Als Entfernung gilt
die kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein pri-
vateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortun-
abhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten
bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächli-
chen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstfahrten nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche mo-
natliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	88 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem
Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung
pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,80 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum
Höchstbetrag von 9,90 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 9 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,70 € je Sitzung.
- (2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Nachrang

- (1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3
ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12
ANSPRUCH

- (1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstausschüttung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausbezahlt werden.

§ 13
Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ vom 15.12.2021 außer Kraft.

Göttingen, den 08.03.2023

Landkreis Göttingen

gez. Riethig
Landrat